

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 43.

Jahrgang 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

946. 924. Das zu Berlin am 18. Oktober 1886 ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9164. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bassum. Vom 6. Oktober 1886.

Nr. 9165. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Pinneberg, Schleswig und Rappeln, bezw. Kiel. Vom 9. Oktober 1886.

947. 931. Das zu Berlin am 25. Oktober 1886 ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9166. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden und Harburg. Vom 15. Oktober 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

948. 928. Versendung von Waarenproben mit Flüssigkeiten mit der Briefpost.

Vom 1. November ab werden, zunächst versuchsweise, Waarenproben mit Flüssigkeiten im inneren Deutschen Verkehr, sowie im Verkehr Deutschlands mit Argentinien, Belgien, Britisch Indien, Chile, Dänemark, Egypten, Frankreich nebst Kolonien, Griechenland, Japan, Italien, Luxemburg, Niederland, Niederländisch Indien, Norwegen, Oesterreich Ungarn, Peru, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien und der Türkei zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen.

Diese Sendungen müssen hinsichtlich der Verpackung den nachstehenden besonderen Bedingungen entsprechen. Die Flüssigkeiten dürfen nur in Flaschen von durchsichtigem, aber genügend widerstandsfähigen Material (starkem Glase) versandt werden, welche in Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt sind. Die Zwischenräume zwischen Flaschen und Kästchen müssen in ausreichender Menge mit Sägespänen oder anderen Stoffen ausgefüllt sein, welche geeignet sind, im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit vollständig aufzufangen. Die Kästchen wiederum sind in eine Hülse von Metall, Leder oder starkem Holz einzuschließen. Der Verschluss muß im Uebrigen so hergestellt sein, daß der Inhalt der Sendung als in Waarenproben bestehend geprüft werden kann.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1886.

Hinsichtlich der übrigen Bedingungen und der Taxen finden die allgemeinen Vorschriften für Waarenproben- sendungen gleichmäßig Anwendung.

Berlin W., den 20. Oktober 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamtes: von Stephan.
949. 934. Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache“, bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs- Bauführer und Regierungs- Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbau- fachs, was folgt:

1. Diejenigen Regierungs- Bauführer, welche innerhalb der im §. 53 a. a. D. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs- Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Verufe seit der Bau- führerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im §. 30 a. a. D. bezeichneten Behörden nachzusehen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch §. 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Aufgabe, daß er die Baumeisterprüfung innerhalb der im §. 53 a. a. D. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs- Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs- Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des §. 37 a. a. D. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusehen, der event. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs- Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. §. 39 a. a. D.).

Königliche Regierungs- Bauführer, welche die in §. 53 a. a. D. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Bau-

meisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch §. 37 a. a. O.)

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird — sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften zc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer soweit dieselben demnächst zu königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Prüfungsvorschriften zc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, **bis zum 31. December d. J.** unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im §. 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung. III. 16 880/II. a. P. 7671.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Maybach.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

950. 917. Mit Genehmigung des Herrn Handelsministers haben wir unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Engelsing beim Rheinischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein hieselbst die nachgesuchte Ermächtigung erteilt, die dem Ober-Ingenieur Böcking zustehenden amtlichen Befugnisse zur Vornahme der ersten amtlichen Wasserdruckprobe (§. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871) bei allen von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln, sowie zur Vornahme der im 3. Absatz des §. 24 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen polizeilichen Kesselabnahme vertretungsweise auszuüben. Für die hierüber von Engelsing auszustellenden Bescheinigungen ist der genannte Ober-Ingenieur mit verantwortlich.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1886. I. III. B. 5975. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: v. Noon.

951. 916. In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 29. October 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung roßkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz bringe ich nachstehend die Uebersicht der

Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Viehentschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 zur öffentlichen Kenntniß.

	Entschädigungsfonds für			
	Pferde, Esel zc.		Rindvieh.	
	M	℔	M	℔
A. Einnahme.				
1. Bestand aus 1884/85	15	16	40	89
2. Zinsen der als Reservefonds rentbar angelegten Bestände	468	72	15	236 47
3. Abgaben der Viehbesitzer (für Pferde 30 Pf., für Rindvieh 5 Pf. pro Stück)	42	159 85	48	111 20
Summe der Einnahme	42	643 73	63	388 56
B. Ausgabe.				
1. 10% Veranlagungskosten und Hebegebühren von der Einnahme ad pos. 3.	4	215 96	4	811 06
2. 5% Verwaltungskosten für die Central-Verwaltung von den Zinsen der Reservefonds und von den nach Abzug der Veranlagungs- zc. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde zc. und Rindvieh	1	920 62	2	926 80
3. Druckkosten		98 60		98 60
4. Entschädigung an Viehbesitzer	16	847 50	5	659 —
5. Zur rentbaren Anlegung der Bestände	19	500 —	49	891 —
Summe der Ausgabe	42	582 68	63	386 46
Die Einnahme beträgt	42	643 73	63	388 56
„ Ausgabe „	42	582 68	63	386 46
Mithin Bestand		61 05		2 10
Außer diesen Baarbeständen sind noch vorhanden in Effekten:	33	800 —	439	000 —

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde.		Betrag der gezahlten Entschädigung.		Zahl der getödteten Rinder.		Betrag der gezahlten Entschädigung.	
	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1. Regierungsbezirk Aachen	12		7	316 25	7		1	087 —
2. Regierungsbezirk Coblenz	4		1	462 50	—		—	—
4. Regierungsbezirk Köln	1		3	37 50	—		—	—
4. Regierungsbezirk Düsseldorf	4		1	837 50	7		1	013 —
5. Regierungsbezirk Trier	16		5	893 75	19		3	559 —
Summe	37		16	847 50	33		5	659 —

Düsseldorf, den 7. October 1886. ad IV J. Nr. 2533/86. Der Landes-Direktor der Rheinprovinz. J. B.: Fritzen.

952. 933.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf, Jahr 1886. 42. Jahreswoche vom 10. Oktober bis 16. Oktober.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-		Fleck-		Rückfall-		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett-	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	16	—	1	—	25	1	1	—
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	1	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	3	—	3	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	5	1	—	—	4	—	1	—
Essen (Land)	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	16	4	5	3	12	6	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	1	2	—	3	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	3	—	—	8	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	43	1	—	—	11	3	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	1
Summe	—	—	—	—	40	6	2	—	—	—	108	10	29	7	79	16	4	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Koon.

953. 932. Polizei-Berordnung.

betreffend den Gebrauch der landwirthschaftlichen Maschinen.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen beim Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen wird unter Aufhebung unserer Polizei-Berordnung vom 29. November 1872 (Amtsblatt S. 477) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Alle beim Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen bewegten Theile derselben (z. B. Stangen, Zahnräder, Kuppelungen u. s. w.) deren Bewegung mit Gefahr verbunden ist, müssen, soweit sich dies mit dem Zweck der Maschine vereinigen läßt, so vollständig verdeckt sein, daß die dabei oder daneben beschäftigten Personen durch dieselben nicht verletzt werden können.

Insbesondere müssen die Aufgabe-Vorrichtungen (z. B. die Einfütterungslöcher an Dreschmaschinen und Häckselmaschinen) so beschaffen sein, daß weder die Hände der Aufgeber mit dem getriebenen Zeug in Berührung kommen noch daneben Beschäftigte durch Ausgleiten oder Sturz dazwischen gelangen können.

§. 2. Als Maschinen sind alle Apparate anzusehen, bei welchen die Kraft durch Vorlege (z. B. Kamm-

räder, Schwungräder, Treibriemen u. s. w.) wirksam gemacht wird.

§. 3. Das Schmieren oder Repariren derjenigen bewegten Maschinenteile, deren Bewegung mit Gefahr verbunden ist, darf nur dann vorgenommen werden, wenn nach Stillsetzung der Betriebskraft eine unvorhergesehene Bewegung dieser Theile unmöglich gemacht ist.

§. 4. Während die Maschinen mit der Betriebskraft versehen (z. B. bespannt) sind, müssen sie unausgesetzt unter Aufsicht stehen.

Diese Aufsicht und auch die Leitung der Betriebskraft (z. B. der Bespannung) darf nur zuverlässigen und über 16 Jahre alten Personen überlassen werden.

§. 5. Diese Polizei-Berordnung tritt sofort nach ihrer Publikation in Kraft und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselbe, soweit nicht die im §. 147 Nr. 4 der Bundes-Gewerbeordnung (cfr. Gesetz vom 17. Juli 1878. R.-G.-Bl. S. 199) vorgesehenen höheren Strafen Platz greifen, mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, dieser Berordnung durch Widerabdruck in den Kreis- und Lokalblättern nach Möglichkeit weitere Verbreitung geben.

Düsseldorf, den 20. November 1880. l. III. A. 4528,

„Die Herren Landräthe und Oberbürgermeister werden beauftragt, vorstehende Verordnung in den Kreis- und Lokalblättern zu republiciren und deren strenge Durchführung polizeilich überwachen zu lassen.“

Düsseldorf, den 20. Oktober 1886. I. III. A. 6880.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Büs gen.
954. 939. An dem königlichen Schullehrer-Seminar zu Moers findet Freitag, den 12. November d. J. eine Konferenz für Volksschullehrer aus den Kreisen Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Essen Stadt- und Landkreis, sowie Duisburg nach folgendem Programm statt:
Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Gesang des Seminarchores.

Vortrag des Direktors: Die Volkserziehung nach Pestalozzi's erster Erziehungsschrift.

Vortrag des Seminarlehrers Ofse: Der Unterricht im Sprechen als Zweig des Schulunterrichts in der Volksschule.

Lektion mit der Übungsschule des Seminars.

Für die evangelischen Lehrer, welche an der Konferenz theilnehmen, wird um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr eine Andacht in der Aula des Seminars stattfinden.

Nach Beendigung der Konferenz findet ein gemeinschaftliches Mittagessen statt, das Couvert zu 1,50 Mark. Anmeldungen werden bis zum 8. November bei dem Gasthofbesitzer Johann Brudschien (Königlicher Hof) erbeten.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1886. II. A. 9976.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schütz.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

955. 920. Nachdem das unter dem 13. September d. J. auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des „Bezirksvereins der arbeitenden Bevölkerung des Südwestens Berlins“ endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der königliche Kriminal-Kommissar von Raumer, Mollenmarkt 1, Zimmer 18, hieselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium: von Richthofen.

956. 921. Nachdem das unter dem 1. September d. J. auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die

gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des Arbeiter-Bezirks-Vereins „Südost“ endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der königliche Kriminal-Kommissar von Raumer, Mollenmarkt Nr. 1, Zimmer 18, hieselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium: von Richthofen.

957. 922. Nachdem das unter dem 13. September d. J. auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des „Bezirksvereins des werththätigen Volkes der Schönhäuser Vorstadt“ endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der königliche Kriminal-Kommissar von Raumer, Mollenmarkt 1, Zimmer 18, hieselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium: von Richthofen.

958. 929. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen den in Augsburg unter dem Namen „Liederhalle“ bestehenden Verein auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878/20. April 1886 verboten.

Augsburg, den 22. Oktober 1886.

Königlich bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

959. 923. Gemäß §. 6 al. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des §. 11 deselben Gesetzes nachstehend genannte, in deutscher Sprache abgefaßte nicht periodische Druckschrift verboten worden ist: „Sozialrevolutionaire Lichtstreifen über Ehe und Familie von Friedrich Stadelberg, Nice 1883.“

Köln, den 19. Oktober 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
von Guionneau.

960. 930. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Nummern 18 und 19 der dahier im Verlag von Alexander Krapp, unter verantwortlicher Redaktion von F. Willig erscheinenden Zeitung „Pionier, Südwestdeutsche Volkszeitung“ werden verboten.

Mannheim, den 23. Oktober 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissar für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach: Frech.

961. 935. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1887. Herausgegeben von der Redaktion des „Volksfreund“ in Brünn. Preis 30 Kreuzer. Brünn. Verlag der Redaktion. Druck von Groat und Eller“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 26. Oktober 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident:
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

962. 908. Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des fernerer Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV., 1. und 2. Emission (Privilegien vom 30. Januar 1860, 31. März 1862 und 28. Mai 1862) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen

der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

- a. für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt;
- b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschl. den 30. Oktober 1886 schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Elberfeld oder bei der Königlichen Eisenbahnhauptkasse (Abtheilung für Werthpapiere) zu Berlin, Leipziger Platz 17 unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Der Finanz-Minister: von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbekundigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einseitiger Wiederantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückzugeben.

Vordruckbogen zu diesen Verzeichnissen können bei den obenbezeichneten beiden Eisenbahn-Hauptkassen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Elberfeld, den 5. Oktober 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

963. 925. die anderweite Begrenzung der Reviere westlich Dortmund, östlich Dortmund und nördlich Dortmund.

Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. Juli d. J. (I. 3003) die Verlegung des Sitzes des Revierbeamten des Bergreviers Hamm von Hamm nach Dortmund und die Bezeichnung des ehemaligen Reviers Hamm mit dem Namen nördlich Dortmund, sowie den Eintritt dieser Aenderung mit dem 1. Oktober d. J. genehmigt worden ist, soll gleichzeitig laut der unter dem 18. Oktober d. J. erteilten Genehmigung des Herrn Ministers folgende anderweitige Begrenzung der drei Reviere westlich, östlich und nördlich Dortmund ins Leben treten:

1. Das Revier westlich Dortmund umfaßt den westlichen Theil des Kreises Dortmund und wird dasselbe gegen Westen durch die Kreisgrenze, gegen Norden durch die Linie der Köln-Mindener Eisenbahn vom Bahnhof Dortmund gegen Westen, bis zur Kreisgrenze und gegen

Osten durch die Linie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vom Bahnhof Dortmund bis zur südlichen Kreisgrenze bei Annen begrenzt. Zu diesem Reviere bleiben zugeheilt die in Betrieb stehenden Bergwerke:

ver. Germania bei Marten,
Zollern bei Kirchlinde,
ver. Dorstfeld bei Dorstfeld,
Borussia bei Vütgendortmund,
Hansa bei Hudarde,
Holthausen bei Neuglinghausen,
Tremonia bei Dortmund,
Westhausen bei Bodelschwingh,
Graf Schwerin bei Castrop,
Erin bei Castrop,
Planetenfeld bei Despel,
ver. Henriette bei Barop,
Abolf von Hansemann bei Mengede und
ver. Carlsglück bei Dorstfeld.

2. Das Revier östlich Dortmund umfaßt den nordwestlichen und südöstlichen Theil des Kreises Dortmund und wird begrenzt:

a. gegen Westen durch die Linie der Köln-Mindener Eisenbahn vom Bahnhof Dortmund gegen Westen bis zur Kreisgrenze, die Linie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vom Bahnhof Dortmund gegen Süden bis zur Kreisgrenze bei Annen.

b. gegen Norden durch die Grenze des Kreises Dortmund von Bladenhorst bis Lünen.

c. gegen Osten durch die Linie der Dortmund-Enscheder Eisenbahn von Lünen bis Bahnhof Dortmund, durch die Linie der Verbindungsbahn zwischen dem letztgenannten Bahnhof und dem Rheinisch-westfälischen Bahnhof und die Linie der Westfälischen Bahn gegen Osten bis zur Kreisgrenze bei Massen mit dem Vorbehalte, daß die südlich dieser Linie gelegenen Felder bezw. Feldestheile der Steinkohlenzechen Caroline bei Holzwickede und Förder Kohlenwerk nach dem Reviere nördlich Dortmund überwiesen werden.

d. Weiter gegen Osten und Süden durch die Kreisgrenze zwischen Massen und Annen.

Es sind hiernach diesem Reviere zugetheilt die Felder der in Betrieb stehenden Zechen:

ver. Stein und Hardenberg bei Eving,
ver. Westfalia bei Dortmund,
Glückauf und Erbstolln bei Kirchhörde,
Margaretha bei Aplerbeck,
Erone bei Hacheneh,
ver. Schürbank und Charlottenburg bei Aplerbeck,
ver. Bickfeld Tiefbau bei Schüren,
Freie Vogel und Unverhofft bei Schüren,
Freiberg und Augustenshoffnung bei Sölde,
Gottesfegen bei Kirchhörde,
Friedrich Wilhelm bei Dortmund,
Louise und Erbstolln bei Barop,
Wittwe und Barop bei Barop,
Gneisenau bei Derne.

3. Das Revier nördlich Dortmund umfaßt:

a. Den nordöstlichen Theil des Kreises Dortmund,

welcher begrenzt wird gegen Norden durch die Kreisgrenze östlich von Lünen, gegen Westen durch die Linie der Dortmund-Enscheder Eisenbahn vom Bahnhof Dortmund bis Lünen und durch die Linie der Verbindungsbahn vom Enscheder Bahnhofs in Dortmund bis zum Rheinisch-westfälischen Bahnhofs daselbst, gegen Süden durch die Linie der westfälischen Bahn von Dortmund vom Bahnhofs gegen Osten bis zur Kreisgrenze bei Massen, gegen Osten durch die Kreisgrenze zwischen Massen und dem Flusse Lippe. Die südlich der westfälischen Bahn gelegenen Theile der Grubensfelder Förder Kohlenwerk und Caroline bei Holzwickede werden dem im Kreise Dortmund gelegenen Theile des Reviers nördlich Dortmund gleichfalls überwiesen;

b. vom Regierungsbezirke Arnberg der Provinz Westfalen die Kreise:

α. den Kreis Hamm,

β. die nicht zum Herzogthum Westfalen gehörigen Theile des Kreises Soest,

γ. die Stadt und das Stadtgebiet von Lippstadt.

c. von dem Regierungsbezirk Münster derselben Provinz der Kreis Beckum;

d. von dem Regierungsbezirk Minden derselben Provinz die Kreise Biedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter.

Es sind daher diesem Reviere nördlich Dortmund zugetheilt die in Betrieb stehenden Werke:

Förder Kohlenwerk bei Bradel,
Massener Tiefbau bei Bickede,
Courl bei Courl,
Caroline bei Holzwickede,
Königsborn bei Königsborn,
Monopol bei Camen.

Dortmund, den 20. October 1886.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

964. 936. A. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Landesbaurathe bei der provincialständischen Centralverwaltung der Rheinprovinz, Otto Leopold Sachsse hieselbst den Rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

B. Kommunalverwaltung.

Der Rittergutsbesitzer Dahmen auf Damianshof ist definitiv zum Bürgermeister von Evinghoven ernannt.

C. Schulverwaltung.

Dem Rektor Aldenkirchen zu Biersen ist die einstweilige Verwaltung der Lokal-Schulinspektion über die katholischen Volksschulen am Schultheisenhof, in Rahser und die höhere Mädchenschule zu Biersen bis auf Weiteres übertragen worden.

965. 918. Personal-Veränderungen
pro September 1886.

Zven, Gerichtsassessor in Siegburg, ist vom 1. October cr. ab zum Amtsrichter beim Amtsgericht in Remscheid ernannt. Dr. Abt, Gerichtsassessor in Köln, ist mit der Vertretung des erkrankten Amtsrichters

Kundell beim Amtsgericht Elberfeld beauftragt.

Wagner, Gerichtsdienner beim Amtsgericht in Aldenhoven, ist vom 1. Oktober cr. ab in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Elberfeld versetzt.

Deblon, Gerichtsvollzieheramts-Anwärter und Kanzleidiätar in Elberfeld, ist vom 16. September cr. ab als Gerichtsvollzieher kraft Auftrags bei dem Amtsgerichte in Dillenbergl bestellt.

Memler, Militäranwärter und Vollziehungsbeamter zu Aachen, ist vom 16. September cr. ab zum ständigen Kanzleidiätar bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld ernannt worden.

Elberfeld, den 16. Oktober 1886.

Der Landgerichts-Präsident. Der Erste Staatsanwalt.
gez.: Polch. gez.: Dr. Superh.

966. 919. Zum 1. November d. J. wird der Stationsaufseher Franz von Hösel nach Rath als Stations-

assistent und der Stationsassistent Fachert von Rath nach Hösel als Stationsaufseher versetzt.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

967. 926. Zum 1. November d. J. sind versetzt: Stationsvorsteher Maaßen von Gerresheim Rh. nach Werdohl.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

968. 927. Am 29. September d. J. sind versetzt worden: 1. der Stationsvorsteher II. Klasse Johann Gerhard von Venlo nach Oberhausen Rh.; 2. der Stationsvorsteher II. Klasse Karl Martin Westphal von Oberhausen Rh. nach Venlo.

Wesel, den 20. Oktober 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

969. 937.

Zusammenstellung

Nr. der Belastung.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 162, 163 und 164 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
7044.	Lehrerinstelle an der kath. Volksschule zu Stoppenberg. Gehalt 900 Mark, außerdem freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 150 Mark.	6./11.
7045.	Lehrerinstelle an der kath. Volksschule zu Schaag. Gehalt 850 Mark, 75 Mark Miethsentschädigung.	in 14 Tagen.
7046.	Lehrerinstelle an der kath. Schule zum Baumberg. Gehalt 1050 Mark, außerdem freie Wohnung.	dto.
6944.	Polizeidienerinstelle der Stadtgemeinde Odentirchen. Einkommen 1000 Mark mit Aussicht auf Erhöhung.	15./11.

